

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0016/2010
	Erstelldatum:	22.10.2010
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/hn
Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "zum Erhalt des Naherholungsgebietes Fuchsstein-Atzlracht" nach Art. 18 a Abs. 4 GO		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	25.10.2010	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Das am 07. Oktober 2010 von Herrn Dr. Klaus Ebenburger eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass das Gebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes Fuchsstein wie bisher vollständig Naherholungsgebiet, also land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche, bleibt?“ ist aus den in der beiliegenden Niederschrift des Einwohneramtes vom 21.10.2010 dargestellten Gründen unzulässig.

Sachstandsbericht:

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Art. 7, 57 GO) gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftslisten den formellen Anforderungen entsprechen, die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist und die Fragestellung in materiell rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Bei dem Gegenstand des Bürgerbegehrens handelt es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises. Die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme fällt nicht unter den abschließenden Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO. Das Bürgerbegehren ist am 07. Oktober 2010 mit Unterschriftslisten und einem Anschreiben der „Bürgerinitiative Naherholungsgebiet Fuchsstein Atzlracht e.V.“, das von Herrn Dr. Klaus Ebenburger, Vertreter im Sinne des Art. 18 a Abs. 4 GO, unterzeichnet ist, im Einwohneramt der Stadt Amberg eingereicht worden. Als vertretungsberechtigte Personen des Bürgerbegehrens sind genannt:

- | | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| 1. Dr. Klaus Ebenburger | Stellvertreter: Hans-Jürgen Bumes |
| 2. Roland Pirner | Klaus Mrasek |
| 3. Helmut Wilhelm | Günter Heyer |

Da die Unterschriftslisten keinen Hinweis enthalten, ob die Vertreter allein oder nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist von einer gemeinschaftlichen Vertretung auszugehen. Auf den Unterschriftslisten erscheint die „Bürgerinitiative“ als Initiator nicht. Die Vertreter des Bürgerbegehrens und deren jeweilige Stellvertreter haben gegenüber der Stadt Amberg nach Aufforderung vom 14.10.2010 durch ausdrückliche Erklärung nachträglich ihr Einverständnis mit der Benennung als vertretungsberechtigte Person bekundet.

Das Bürgerbegehren erfüllt jedoch nicht die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen in formellrechtlicher Hinsicht:

Zum zwingenden Inhalt eines zulässigen Bürgerbegehrens zählt eine Begründung (Art. 18 a Abs. 4 Satz 1 GO, vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 23.04.2002 – 15 A 5594/00, in: DÖV 2002, Seite 961).

Ebenso zwingend muss das Bürgerbegehren bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Art. 18 a Abs. 4 Satz 1 GO).

Sowohl die Vertreter des Bürgerbegehrens als auch dessen Begründung müssen neben der mit Ja oder Nein zu entscheidenden Fragestellung bereits bei der Sammlung der Unterschriften den Unterschriftleistenden des Bürgerbegehrens vorliegen und auf jeder Unterschriftenliste extra aufgeführt sein. Es muss ausgeschlossen sein, dass Unterschriften geleistet und nachträglich mit einem Text verbunden werden, weil dies die Gefahr von Irrtümern bei den Unterzeichnern oder gar Manipulationen durch die Organisatoren des Bürgerbegehrens hervorrufen könnte (Cornelius Thum, Kommentar zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Ziff. 13.04 Erl. 1 Buchst. a) bb), Rechtsstand 01.03.2010 und Hessischer VGH vom 25.08.1997 – 6 TZ 2989/97).

Keine der eingereichten Listen erfüllt diese Erfordernisse, da alle Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens zwischen dem 06. Oktober 2010 und dem 07. Oktober 2010, dem Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens, tatsächlich und nachweislich verändert worden sind. Keine der Unterschriftenlisten enthielt bis zum 06.10.2010 eine Begründung. Bei mindestens 20 Unterschriftenlisten wurde außerdem die Vertreterbenennung zwischen dem 06. und 07.10.2010 nachträglich aufkopiert.

Herr Dr. Ebenburger wurde am 06.10.2010 ausdrücklich auf den Urkundencharakter der Unterschriftenlisten und die fehlende Begründung des Bürgerbegehrens hingewiesen. Dennoch wurde die Begründung zwischen dem 06.10.2010 und der Einreichung der Listen am 07.10.2010 auf der Rückseite der Unterschriftenlisten aufgeklebt bzw. aufkopiert. Auf die beiliegende Niederschrift vom 21. Oktober 2010 über die Prüfung der formellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, insbesondere die Seiten 7 und 8, wird Bezug genommen.

Das Bürgerbegehren ist damit unzulässig.

Die Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass das Gebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes Fuchsstein wie bisher vollständig Naherholungsgebiet, also land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche, bleibt?“ unterstellt, der ehemalige Standortübungsplatz der Bundeswehr sei bisher „vollständig Naherholungsgebiet“ gewesen. Diese Aussage ist irreführend.

Für ein Bürgerbegehren und einen damit angestrebten Bürgerentscheid ist eine hinreichend präzise Eingrenzung des Entscheidungsgegenstandes unverzichtbar (OVG NRW, aaO). Der vom Stadtrat der Stadt Amberg für den Bebauungsplan „Amberg 98 Interkommunales Gewerbegebiet – Teilfläche 1“ gefasste Satzungsbeschluss vom 14.06.2010 mit gleichzeitigem 86. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots Süd der Bundeswehr betrifft einen Gebietsteil des ehemaligen Standortübungsplatzes, der zu keinem Zeitpunkt als land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche Bestandteil eines „Naherholungsgebiets“ war. Das gesamte Gelände war und ist bis heute durch einen stabilen Zaun mit aufgesetztem Stacheldraht abgesperrt. Die Zufahrten werden durch Tore gesichert. In dem Gelände befinden sich neben den ehemaligen Munitionsdepots, die zur militärischen Tarnung mit Erde überdeckt und bestockt wurden, über das Gelände verteilt unterirdische Löschwassertanks.

Für dieses nun als Industriegebiet ausgewiesene ehemalige Militärareal bestehen im Übrigen unanfechtbare Vorbescheide zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben, deren Bestandskraft durch Bürgerbegehren nicht angegriffen werden kann.

Damit unterstellt das Bürgerbegehren in unzutreffender Weise, dass die Stadt auch für diesen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes noch frei entscheiden könne(vgl. auch VG Ansbach vom 06.07.2006 – AN 4 K 06.00437 und Thum, aaO, Nr. 44.32).

Da das Bürgerbegehren vom 07. Oktober 2010 bereits aus den dargestellten formellen Gründen unzulässig ist, erübrigen sich weitere Ausführungen zu der Problematik der eingereichten Fragestellung, die lediglich einen Hinweis auf die bestehende Rechtslage geben sollen.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen

Niederschrift des Einwohneramtes vom 21.10.2010 mit Anlagen

Verteiler:

Stadträte, Referate,
Amt 3.3, Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Reg.